

Berliner Anwaltsblatt

Exklusiv für Mitglieder:
Berliner Anwaltsblatt APP
für iOS Apple, Android- und Amazon-Geräte sowie als Browserversion im Internet

HEFT 7-8/2019 JULI / AUGUST 68. JAHRGANG
HERAUSGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
www.BerlinerAnwaltsblatt.de

JUGENDKULTUR
Upload-Filter

SOMMERLEKTÜRE
Berliner Kolleginnen und Kollegen lesen

KAMMERGERICHT
2 Müller, 5 Präsidenten und 1 Literat



Der Upload-Filter entscheidet, was ihr sehen dürft



Berliner **Anwalts**Verein

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

PARTNERSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT DER KANZLEIASSISTENZ

Nehmen Sie die Assistent*innen mit ins Boot



Dorothee Dralle

Vom 15. bis 17. Mai 2019 fand in Leipzig der DAT statt. Die katastrophale Lage des Fachkräfte- und Nachwuchsmangels hat erneut den Ausschuss ReNo des DAV auf den Plan gerufen. Am Donnerstag, 16. Mai 2019, bot er hierzu eine 2-stündige Fachveranstaltung an mit dem Titel: „Rechtsanwaltsfachangestellte – Kanzlei künftig ohne Fachkräfte?“.

Erfreulicherweise zeigten dieses Jahr deutlich viele Teilnehmer*innen ihr Interesse an dem Thema: Knapp 100 Anwält*innen, Personalvermittler*innen, Berufsberater*innen und Rechtsfachwirt*innen füllten den Saal.

Der zu diesem Thema seit Langem sehr aktive Vorsitzende des Ausschusses, RA Dr. Prutsch aus Köln, eröffnete die Veranstaltung mit folgender Feststellung: Im Jahr 2017 hätten sie in Köln noch 700 Abschlussprüfungsabsolvent*innen gehabt, im Jahr 2018 seien es nur noch 270 gewesen. Wenn es so weiterginge, könne in 2020 eine Prüfungskommission geschlossen werden – und damit auch ein Schreibtisch in seiner Kanzlei! Auch die Abbrecherzahlen würden immens steigen. Woran mag das liegen?

Rechtsanwalt Oliver Leuteritz aus Bamberg startete mit einem Impulsvortrag und einer Bestandsaufnahme: Gab es 1980 noch ca. 10.400 Ausbildungsverträge bei 36.000 Anwält*innen, so waren es 2018 gerade noch einmal ca. 3.100 bei 166.000 Anwält*innen¹. Woher also soll der Nachwuchs kommen?

WER BILDET WIE AUS?

Sodann stellt er zunächst die Frage, wer eigentlich in einer Kanzlei ausbildet. Theoretisch hat eine gesetzlich definierte fachliche Auszubildereignung, wer zur Anwaltschaft zugelassen ist². Dies führte bereits an dieser Stelle zu lebhaften Einwüfen: „Mit Verlaub, als ich meine Zulassung zur Anwaltschaft erhielt, hatte ich weder Ahnung von Kosten noch von Zwangsvollstreckung! Ich

hätte nicht nur nicht ausbilden können: Ich hätte selbst ausgebildet werden müssen!“ – so eine teilnehmende Rechtsanwältin. Ein anderer Rechtsanwalt erklärte, dass er zu seinem Berufsstart „heilfroh“ über die Anwesenheit einer ReFa gewesen sei, er allein hätte nicht einmal gewusst, wie eine Akte eigentlich aussehen muss.

Tatsächlich werden auch die Ausbildungsinhalte in der Regel von den berufserfahrenen ausgebildeten Fachangestellten vermittelt, die aber formal i. d. R. keine Auszubildereignung³ mit ihrer Ausbildung, auch nicht als Rechtsfachwirt*innen, automatisch erhalten⁴.

Wenn dann noch eine Befragung ergibt, dass sich 45 % der Auszubildenden als „billige Arbeitskraft“ empfinden

¹ 2016 waren es immerhin noch ca. 5.200 Ausbildungsverträge bei ca. 163.800 Anwält*innen, Kilian, Berufsbildung in Anwaltskanzleien (2018), Bd. 23, S. 11.

² § 30 Abs. 4 Nr. 3 des BBiG v. 23.5.2005 (BGBl. I s. 931)